

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Juni 1972

Nummer 67

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20323	6. 6. 1972	RdErl. d. Finanzministers Anwendung der Verordnung zur Durchführung des § 144 des Landesbesamntengesetzes (Heilverfahren) vom 24. Juni 1958	1128
203312	19. 5. 1972	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kinderzuschlag und Kindergeld für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes NW	1128
203637	8. 6. 1972	RdErl. d. Finanzministers G 131; Gewährung von Beihilfen nach § 56	1131
21703	30. 5. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland und aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten	1132
2310		Berichtigung zum RdErl. d. Innenministers v. 25. 4. 1972 (MBL. NW. 1972 S. 908/SMBL. NW. 2310) Städtebau; Allgemeine Einführung in das Städtebauförderungsgesetz	1132
26	8. 6. 1972	RdErl. d. Innenministers Anerkennung ausländischer Pässe; Reisepässe der Republik Singapur	1132
26	9. 6. 1972	RdErl. d. Innenministers Ausländerrecht; Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigter nach Einbürgerung	1132
511	6. 6. 1972	RdErl. d. Innenministers Ausführung der Erfassungsvorschriften	1132
650	2. 6. 1972	RdErl. d. Finanzministers Landesschuldbuch für Nordrhein-Westfalen	1133
7861	6. 6. 1972	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft	1133
8300	5. 6. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Anwendung des § 9 der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes	1133

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei
5. 6. 1972	Bek. — Wirkkonsulat des Fürstentums Monaco, Köln
5. 6. 1972	Bek. — Kanadisches Generalkonsulat, Düsseldorf
	Innenminister
2. 6. 1972	Bek. — Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln
5. 6. 1972	RdErl. — Fälschung von Aufenthaltserlaubnissen
	Finanzminister
5. 6. 1972	Bek. — Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Nordrhein-Westfälischen Hochschulbau- und Finanzierungsgesellschaft mbH, Düsseldorf
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
26. 5. 1972	Bek. — Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
30. 5. 1972	Bek. — Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe
	Kultusminister
24. 5. 1972	RdErl. — Ferienordnung für das Jahr 1973
	Justizminister
	Stellenausschreibung für das Finanzgericht Münster
	Personalveränderungen
	Landesrechnungshof

I.

20323

Anwendung der Verordnung zur Durchführung des § 144 des Landesbeamtengesetzes (Heilverfahren) vom 24. Juni 1958

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 6. 1972 —
B 3001 — 3 — IV B 4

1 Änderung der Paragraphenfolge des Landesbeamtengesetzes

Die Paragraphenfolge des Landesbeamtengesetzes ist durch die Neufassung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271) neu geordnet und § 150 LBG (in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juni 1954) durch das Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 14. Juni 1966 (GV. NW. S. 360 / SGV. NW. 2030) beseitigt worden. Bei der Anwendung der Verordnung zur Durchführung des § 144 des Landesbeamtengesetzes (Heilverfahren) vom 24. Juni 1958 (GV. NW. S. 285 / SGV. NW. 20323) bitte ich, die nachstehend aufgeführten Vorschriften der Verordnung wie folgt zu lesen:

§ 5:

Eine Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege ist zur Sicherung des Heilerfolges insbesondere dann notwendig (§ 146 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes), wenn

§ 9:

Einem früheren Beamten, der Heilverfahren erhält (§ 152 des Gesetzes), kann ein Verdienstausfall, der durch eine Heilbehandlung entstanden ist, für ihre Dauer erstattet werden. Der Erstattungsbetrag und ein Unterhaltsbeitrag (§ 152 des Gesetzes) dürfen zusammen sechsundsechzigweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen. Ehrenbeamten (§ 183 Abs. 2 des Gesetzes) kann ein Verdienstausfall nach billigem Ermessen erstattet werden.

§ 11 Abs. 1:

(1) Die Auslagen für eine angenommene notwendige Pflegekraft (§ 147 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes) werden erstattet, wenn

§ 12 Abs. 1 Satz 1:

(1) Der Zuschlag zum Unfaliruhegehalt ist im Rahmen des Höchstbetrages (§ 147 Abs. 2 des Gesetzes) unter Berücksichtigung der Regelung des § 11 Abs. 1 bis 4 zu bemessen.

2 Auswirkungen der Verordnung zur Durchführung des § 15 des Bundesversorgungsgesetzes vom 31. Januar 1972

2.1 Durch die Verordnung zur Durchführung des § 15 des Bundesversorgungsgesetzes vom 31. Januar 1972 (BGBl. I S. 105) ist § 12 der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und der §§ 13, 15 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1971 (BGBl. I S. 43) mit Wirkung vom 1. Januar 1972 aufgehoben sowie die Bezeichnung der letztgenannten Verordnung in „Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes“ geändert worden.

Die Bemessung der Pauschbeträge für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverschleiß ergibt sich nunmehr aus der Multiplikation des in § 15 des Bundesversorgungsgesetzes jeweils angegebenen Multiplikators (zur Zeit eine Deutsche Mark) mit den in der Verordnung zur Durchführung des § 15 des Bundesversorgungsgesetzes für die einzelnen Verschleißtatbestände festgesetzten Bewertungszahlen. Den Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage wird künftig mit dem jeweiligen Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes durch Veränderung des Multiplikators in § 15 des Bundesversorgungsgesetzes Rechnung getragen werden.

Der Bund hat mit RdSchr. vom 5. April 1972 (GMBl. S. 320) für seinen Bereich angeordnet, die Verord-

nung zur Durchführung des § 137 BBG (Heilverfahren) unter Berücksichtigung der neuen kriegsopferrechtlichen Vorschriften anzuwenden. Es bestehen keine Bedenken, auch im Bereich des Landes die Verordnung zur Durchführung des § 144 LBG 1954 — § 146 LBG 1962 — (Heilverfahren) vom 24. Juni 1958 (GV. NW. S. 285 / SGV. NW. 20323) — vorbehaltlich einer gelegentlichen Änderung — mit Wirkung vom 1. Januar 1972 unter Berücksichtigung der neuen kriegsopferrechtlichen Regelungen wie folgt zu lesen:

§ 7 Abs. 5:

(5) Die §§ 1 bis 11 der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

§ 13:

(1) Die durch die Folgen des Dienstunfalls verursachten außergewöhnlichen Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 146 Abs. 4 des Gesetzes) sind unter entsprechender Anwendung des § 15 des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der Verordnung zur Durchführung des § 15 des Bundesversorgungsgesetzes zu ersetzen.

(2) Der Pauschbetrag wird monatlich im voraus gezahlt. § 11 Abs. 5 Satz 2, 3 und § 12 Abs. 2 gelten sinngemäß. Die in Sonderfällen den Höchstsatz des Pauschbetrages übersteigenden Aufwendungen (§ 4 der Verordnung zur Durchführung des § 15 des Bundesversorgungsgesetzes) werden jeweils für das laufende Kalenderjahr erstattet.

2.2 Für den Übergang bitte ich, entsprechend § 5 der Verordnung zur Durchführung des § 15 des Bundesversorgungsgesetzes zu verfahren.

3 Mein RdErl. v. 20. 2. 1968 (SMBl. NW. 20323) wird aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1972 S. 1128.

203312

Kinderzuschlag und Kindergeld für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes NW

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 19. 5. 1972 — IV A 12 — 60 — 00.00

1 Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 5. Mai 1970 — AZ 7 RKG 11/67 — entschieden, daß der Waldarbeiter voll beschäftigt im Sinne des § 7 Abs. 4 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) ist, wenn er die nach den für ihn geltenden tarifvertraglichen Vorschriften für die Gewährung des vollen Kinderzuschlages notwendige Stundenzahl erreicht.

Diese Entscheidung hat zur Folge, daß bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen der Waldarbeiter Anspruch auf das gesetzliche Kindergeld hat, wenn er in einem Kalendermonat 155 Tarifstunden nicht erreicht.

2 Erläuterungen zum Vollzug des Bundeskindergeldgesetzes

Zur einheitlichen Anwendung des Bundeskindergeldgesetzes für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes NW gebe ich folgende Erläuterungen:

3 Anspruch auf gesetzliches Kindergeld

3.1 Kinder im Sinne des Bundeskindergeldgesetzes

Der Begriff des berücksichtigungsfähigen Kindes nach dem BKGG ist umfassender als der Begriff des kinderschlagberechtigenden Kindes nach den auf Grund des § 31 TVW anzuwendenden besoldungsrechtlichen Vorschriften. Für die nachfolgend genannten Kinder, für die nach den tarifrechtlichen Vorschriften kein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, wird bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen nach dem BKGG beispielsweise Kindergeld gewährt:

- 3.11 Pflegekinder, die der Kindergeldberechtigte in seinem Haushalt aufgenommen hat und zu deren Unterhalt er nicht nur unerheblich beiträgt, für deren Unterhalt und Erziehung jedoch von anderer Seite laufend ein höherer Betrag als das Vierfache des Kinderzuschlags monatlich gezahlt wird (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 BKGG),
- 3.12 Enkel, die der Kindergeldberechtigte in seinen Haushalt aufgenommen hat oder die er überwiegend unterhält, zu deren Unterhalt aber andere Personen vorrangig gesetzlich verpflichtet sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 BKGG),
- 3.13 Geschwister, die der Kindergeldberechtigte in seinen Haushalt aufgenommen hat oder die er überwiegend unterhält, für die aber nach den für Pflegekinder geltenden tarifrechtlichen Vorschriften Kinderzuschlag nicht gewährt werden kann (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 BKGG),
- 3.14 Kinder im Sinne des BKGG, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind, bei denen die dauernde Erwerbsunfähigkeit aber erst nach Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 BKGG),
wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres aber ein eigenes Einkommen haben, das monatlich höher als das Vierfache des Kinderzuschlags ist (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 BKGG),
das 18. Lebensjahr vollendet haben und als einzige Hilfe der Hausfrau ausschließlich im Haushalt des Kindergeldberechtigten tätig sind, wenn dem Haushalt mindestens 4 weitere Kinder angehören, die nach den Vorschriften des BKGG bei dem Kindergeldberechtigten zu berücksichtigen sind, grundsätzlich bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 BKGG),
das 18. Lebensjahr vollendet haben und anstelle der länger als 90 Tage arbeitsunfähig erkrankten Hausfrau den Haushalt des Kindergeldberechtigten führen, grundsätzlich bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 BKGG).
- 3.2 Nicht vollbeschäftigte Waldarbeiter

Waldarbeiter, die monatlich 155 Tariftunden nicht erreichen und demzufolge nach § 31 TVW nicht den vollen Kinderzuschlag erhalten, haben nach § 7 Abs. 4 Nr. 1 BKGG bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Anspruch auf das gesetzliche Kindergeld. Für das zweite Kind im Sinne des Bundeskindergeldgesetzes haben nicht vollbeschäftigte Waldarbeiter gem. § 31 Abs. 3 UAbs. 2 TVW Anspruch auf Kinderzuschlag insoweit, als der Kinderzuschlag für dieses Kind das Kindergeld von 25,— DM übersteigt. Maßgebend für die Reihenfolge der Kinder ist allein der Kinderbegriff des Bundeskindergeldgesetzes und nicht der des Besoldungsrechts. Es kann daher z. B. vorkommen, daß das zweite Kind im Sinne des Bundeskindergeldgesetzes das erste Kind im Sinne des Besoldungsrechts ist (vgl. nachstehendes Beispiel 2):

Beispiel 1

Eine Waldarbeiterin mit 3 Kindern im Alter von 15, 10 und 7 Jahren hat 96 Tariftunden erreicht. Sie hat hiernach Anspruch auf

Zahl der Kinder	Kinderzuschlag DM	Ersatzleistung DM	Kinder-geld DM	Sozial-zu-schlag DM
1	30,97	—	—	29,11
2	5,97	—	25,—	29,11
3	—	—	60,—	—

Beispiel 2

Lebt im Haushalt der Waldarbeiterin des Beispiels 1 noch ein nicht kinderzuschlagberechtigendes Pflege-

kind von 16 Jahren als erstes Kind im Sinne des Bundeskindergeldgesetzes, so verschiebt sich die Rangfolge der übrigen Kinder.

Es ergibt sich demnach folgender Anspruch:

Zahl der Kinder	Kinderzuschlag DM	Ersatzleistung DM	Kinder-geld DM	Sozial-zu-schlag DM
1	—	—	—	—
2	5,97	—	25,—	29,11
3	—	—	60,—	—
4	—	—	60,—	—

Beispiel 3

Der Waldarbeiter A, Vater von 5 Kindern, arbeitet im Monat Januar 1972 mehr als 155 Stunden. Er hat Anspruch auf:

Zahl der Kinder	Kinderzuschlag DM	Ersatzleistung DM	Kinder-geld DM	Sozial-zu-schlag DM
1	50,—	—	—	47,—
2	50,—	—	—	47,—
3	—	60,—	—	—
4	—	60,—	—	—
5	—	70,—	—	—

Beispiel 4

Der Waldarbeiter B, ebenfalls Vater von 5 Kindern, arbeitet im Monat Januar 1972 nur 124 Stunden. Er hat Anspruch auf:

Zahl der Kinder	Kinderzuschlag DM	Ersatzleistung DM	Kinder-geld DM	Sozial-zu-schlag DM
1	40,—	—	—	37,60
2	15,—	—	25,—	37,60
3	—	—	60,—	—
4	—	—	60,—	—
5	—	—	70,—	—

Beispiel 5

Der Waldarbeiter C mit drei Kindern im Sinne des BKGG war bis zum 15. eines Monats als sonstiger Arbeiter im öffentlichen Dienst beim Bund vollbeschäftigt. In dem am 16. dieses Monats begründeten Arbeitsverhältnis als Waldarbeiter des Landes hat er 75 Tariftunden erreicht. Obwohl er für das zweite und dritte Kind in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis zeitanteilig den vollen Kinderzuschlag erhalten hat und bei einer Beschäftigung als Waldarbeiter im vollen Einstellungsmonat nach der im Arbeitsvertrag vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit ebenfalls die für die Gewährung des vollen Kinderzuschlages maßgebende Tariftundenzahl von mindestens 155 Tariftunden erreicht hätte, gilt er für diesen Monat als „nicht vollbeschäftigt“ im Sinne des § 7 Abs. 4 BKGG. Er hat Anspruch auf:

Zahl der Kinder	Kinderzuschlag DM	Ersatzleistung DM	Kinder-geld DM	Sozial-zu-schlag DM
1	24,20	—	—	22,75
2	—	—	25,—	22,75
3	—	—	60,—	—

Der Arbeiter hat Anspruch auf Kindergeld und nicht auf die Leistung des Arbeitgebers gemäß § 7 Abs. 6 BKGG, weil er für diesen Monat als „nicht vollbeschäftigt“ im Sinne des § 7 Abs. 4 BKGG gilt und es für den Anspruch auf Kindergeld nach § 9 Abs. 1 BKGG genügt, wenn die Anspruchsvoraussetzungen des Gesetzes nur während eines Teiles des Monats vorgelegen haben (vgl. 3.5).

3.3 Durch Erkrankung oder Arbeitsunfall arbeitsunfähige Waldarbeiter

Ein Waldarbeiter, der wegen Ablaufs der Fristen für die Gewährung von Krankbezügen nach § 32 TVW nicht für den vollen Kalendermonat Krankenbezüge oder Lohn erhält, hat Anspruch auf Kindergeld (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 BKGG).

3.4 Waldarbeiterinnen

Waldarbeiterinnen, die Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO oder nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten, haben für das dritte und jedes weitere Kind im Sinne des BKGG Anspruch auf Kindergeld, für das 2. Kind jedoch nur für die Monate, in denen sie nicht Anspruch auf den vollen Kinderzuschlag haben, weil sie nicht 155 Tariftunden erreichen (§ 7 Abs. 4 Nr. 1 BKGG).

3.5 Neueingestellte bzw. ausscheidende Waldarbeiter

Beginnt das Arbeitsverhältnis nicht am Ersten eines Monats oder endet es nicht am Letzten eines Monats, so haben diese Waldarbeiter nach § 9 Abs. 1 BKGG Anspruch auf Kindergeld, sofern die Anspruchsvoraussetzungen des Gesetzes mindestens am ersten bzw. letzten Tage des Monats vor Beginn bzw. nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorgelegen haben.

Wird das Arbeitsverhältnis innerhalb eines Monats durch witterungsbedingte Arbeitsunterbrechung beendet und wiederbegründet (§ 43 TVW), entsteht ebenfalls ein Anspruch auf Kindergeld.

In diesen Fällen wird für das zweite Kind durch die Forstämter nur der das Kindergeld übersteigende Betrag des nach § 31 TVW zustehenden Kinderzuschlages angewiesen.

Leistungen in Höhe des Kindergeldes nach § 7 Abs. 6 BKGG für das zweite und jedes weitere Kind werden nicht gewährt.

3.6 Zusammentreffen mehrere Ansprüche

Erfüllen für ein Kind mehrere Arbeitnehmer die Anspruchsvoraussetzungen für das Kindergeld, so finden die Vorschriften über die Rangfolge nach § 3 Abs. 2 bis 4 BKGG Anwendung.

3.7 Einkommensgrenze

Kindergeld für ein zweites Kind wird nur gewährt, wenn das Jahreseinkommen des Waldarbeiters zusammen mit dem Jahreseinkommen seines Ehegatten nicht die Einkommensgrenze nach § 4 BKGG überschreitet.

4 Anspruch auf Leistungen in Höhe des Kindergeldes (§ 7 Abs. 6 BKGG)

Für Kalendermonate, für die kein Anspruch auf Kindergeld besteht, hat der Waldarbeiter für das dritte und jedes weitere Kind einen Anspruch auf Leistungen in Höhe des Kindergeldes nach § 7 Abs. 6 BKGG, sofern die Voraussetzungen des Ersten Abschnittes des Bundeskindergeldgesetzes erfüllt sind.

Zu den Voraussetzungen des Gesetzes ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

4.1 Kinder im Sinne des Bundeskindergeldgesetzes

Der Anspruch auf Leistungen nach § 7 Abs. 6 BKGG hängt davon ab, daß die Voraussetzungen des Ersten Abschnittes des Bundeskindergeldgesetzes vorliegen. Das bedeutet:

Es ist nicht der Kinderbegriff der nach den auf Grund des § 31 TVW anzuwendenden besoldungsrechtlichen Vorschriften, sondern der des § 2 BKGG maßgebend.

Für Kinder, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 13 und 14 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes im Gebiet des deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 haben, sind Leistungen nach § 7 Abs. 6 BKGG nur zu gewähren, wenn die in § 3 Abs. 3 Satz 5 BKGG genannten besonderen Voraussetzungen erfüllt sind oder die Gewährung von Kindergeld für diese Kinder in Rechtsverordnungen zu § 2 Abs. 3 BKGG oder im zwischenstaatlichen Abkommen bestimmt ist. Solche Regelungen bestehen zur Zeit für Kinder der im Geltungsbereich des BKGG beschäftigten Arbeitnehmer aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, aus Griechenland, Jugoslawien, Österreich, Portugal, Spanien, der Türkei und aus der Schweiz. Auf die zwischenstaatlichen Abkommen über soziale Sicherheit und auf die Vorschriften in der Ersten und in der Dritten Verordnung zur Durchführung des BKGG (BGBl. I S. 1965 S. 1727, 1969 S. 328) wird hingewiesen. Besonders weise ich darauf hin, daß nach dem Abkommen mit Griechenland, Jugoslawien und Spanien in der jetzt geltenden Fassung für Pflegekinder, Geschwister und Enkel, die der in der Bundesrepublik beschäftigte Arbeitnehmer zwar in seinen Haushalt aufgenommen hat, die aber in seinem Heimatland leben, kein Anspruch mehr auf Ersatzleistungen besteht. Die österreichischen Arbeitnehmer haben für ihre in Österreich wohnenden Kinder im allgemeinen Anspruch auf Familienbeihilfen nach innerstaatlichem österreichischem Recht. Dieser Anspruch schließt nach dem zwischenstaatlichen Abkommen den Anspruch auf Ersatzleistungen nach dem BKGG aus, so daß für diese Kinder kein Anspruch auf Ersatzleistungen nach dem BKGG besteht.

4.2 Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

Erfüllen für ein Kind mehrere Arbeitnehmer die Voraussetzungen für einen Anspruch nach § 7 Abs. 6 BKGG, so finden die Vorschriften über die Rangfolge nach § 3 Abs. 2 bis 4 BKGG entsprechende Anwendung.

4.3 Beginn und Ende des Anspruchs auf Leistungen in Höhe des Kindergeldes

Liegen die Voraussetzungen des Gesetzes nur für einen Teil des Monats vor, so sind nach § 9 Abs. 1 BKGG die Leistungen nach § 7 Abs. 6 BKGG dennoch in voller Höhe zu gewähren, wenn nicht Anspruch auf Kindergeld vorliegt. Das gleiche gilt, wenn in dem Monat nur vorübergehend einer der gesetzlichen Ausschußstatbestände (§§ 6, 7 Abs. 1 u. 2, § 8 Abs. 1 BKGG) vorgelegen hat.

4.4 Pfändbarkeit

Der Anspruch auf Leistungen nach § 7 Abs. 6 BKGG ist im allgemeinen nicht pfändbar (§ 12 Abs. 1 und 2 BKGG).

4.5 Rückzahlungspflicht

Überzahlte Leistungen nach § 7 Abs. 6 BKGG können nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 13 BKGG zurückgefordert werden. Der Waldarbeiter dürfte jedoch auch dann zur Rückzahlung verpflichtet sein, wenn er für den betr. Kalendermonat Kindergeld erhalten hat oder beanspruchen kann (vgl. § 13 Abs. 4 BKGG).

5 Verfahren

Die Verfahrensvorschriften des Bundeskindergeldgesetzes sind auf die Gewährung einer staatlichen Sozialleistung abgestellt. Sie berücksichtigen außerdem die besonderen Verhältnisse der mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragten Verwaltung. Insoweit können sie bei der Gewährung der Leistungen nach § 7 Abs. 6 BKGG durch die Forstämter keine Anwendung finden. Im einzelnen bitte ich folgendes zu beachten:

5.1 Antrag auf Gewährung des Kindergeldes

Die Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes obliegt nach § 15 BKGG der Bundesanstalt für Arbeit.

Daher sind die Anträge auf Gewährung des Kindergeldes der berechtigten Waldarbeiter (vgl. 3.1 bis 3.7) an das zuständige Arbeitsamt als Außenstelle der Kindergeldkasse zu richten.

Das Kindergeld wird rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats gewährt, in dem der Antrag bei den zuständigen Arbeitsämtern eingegangen ist.

Um Zahlungen des Kinderzuschlages für das zweite Kind in voller Höhe und der Leistungen in Höhe des Kindergeldes neben dem gesetzlichen Kindergeld vorzubeugen und Rückzahlungen zu vermeiden, sind die Anträge der berechtigten Waldarbeiter den Arbeitsämtern durch die Forstämter zuzuleiten.

Ich bitte die Forstämter, die Waldarbeiter entsprechend zu unterrichten und bei der Antragstellung behilflich zu sein.

- 5.2 Antrag auf Gewährung der Leistungen in Höhe des Kindergeldes für das dritte und weitere Kinder
Leistungen in Höhe des Kindergeldes (vgl. 4.1 bis 4.5) werden den Waldarbeitern der staatlichen Forstämter entsprechend den Vorschriften des § 7 Abs. 6 BKGG statt durch die Kindergeldkasse durch die Lohnzahlende Stelle gewährt.

Entsprechend den Vorschriften des § 17 Abs. 1 Satz 1 BKGG erfolgen Leistungen gem. § 7 Abs. 6 BKGG nur auf Antrag der berechtigten Waldarbeiter. Die Anträge sind unter Verwendung der entsprechend geänderten Vordrucke der Arbeitsämter bei den Forstämtern zu stellen.

Die Bestimmungen des § 17 Abs. 1 Satz 2 BKGG sind nicht anwendbar. Abweichend von § 17 Abs. 3 BKGG sind die Leistungen in Höhe des Kindergeldes über das 18. Lebensjahr des Kindes hinaus auch ohne besondere Anzeige des Waldarbeiters zu gewähren, wenn den Forstämtern bekannt ist, daß die Voraussetzungen vorliegen.

- 5.3 Zahlung der Leistungen in Höhe des Kindergeldes (§ 7 Abs. 6 BKGG)

Die Leistungen in Höhe des Kindergeldes sind durch die Forstämter rückwirkend mit der monatlichen Lohnzahlung anzuweisen; sie sind bei Kap. 1026 Tit. 537, Planungsabschnitt „Sozialleistungen“ zu buchen.

- 5.4 Lohnsteuer, Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung

Die Leistungen in Höhe des Kindergeldes nach § 7 Abs. 6 BKGG gelten nicht als Einkommen im Sinne des Steuerrechts und nicht als Entgelt im Sinne der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung. Daher sind die Leistungen unter der Überschrift „BKGG-Leistungen“ in Spalte 34 der Bruttolohnliste nachzuweisen und als steuer-, sozialversicherungs- und zusatzversicherungsfreie Leistungen abzusetzen.

- 5.5 Veränderungsanzeige

Die berechtigten Waldarbeiter sind verpflichtet, den mit der Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes beauftragten Stellen eine Änderung in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Leistungen aus dem Bundeskindergeldgesetz von Bedeutung ist, unverzüglich anzuzeigen (§ 21 BKGG).

- 6 Übergangsregelung

Ich bitte, alle Waldarbeiter, die in einem Kalendermonat 155 Tarifstunden nicht erreicht haben und in den in Frage kommenden Fällen bisher noch keinen Antrag auf Kindergeld gestellt haben, auf die Rechtslage hinzuweisen und aufzufordern, ihren Anspruch auf Kindergeld bei der Kindergeldkasse nunmehr unverzüglich geltend zu machen.

Nach § 9 Abs. 2 BKGG ist Kindergeld, ggf. nachträglich für die letzten 6 Monate vor der Antragstellung zu gewähren. Die in diesen Fällen überzahlten Kinderzuschläge und Leistungen nach § 7 Abs. 6 BKGG sind

zurückzufordern, soweit der Anspruch auf Kindergeld noch geltend gemacht werden kann.

Damit Härten vermieden werden, bin ich damit einverstanden, daß die Rückzahlung bei Nachweis einer unverzüglichen Antragstellung ausgesetzt werden kann, bis die Kindergeldkasse dem Antrag auf Nachzahlung des Kindergeldes entsprochen hat.

7 Schlußbestimmungen

Dieser Runderlaß tritt am 1. Juni 1972 in Kraft.

Hiermit hebe ich meinen RdErl. v. 28. 7. 1964 (SMBL. NW. 85) auf.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBL. NW. 1972 S. 1128.

203637

G 131

Gewährung von Beihilfen nach § 56

RdErl. d. Finanzministers v. 8. 6. 1972 —
B 3260 — 1.1 — IV B 4

1. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern klargestellt, daß das Bestattungsgeld nach §§ 36, 53 BVG unbeschadet einer gewährten oder zu gewährenden Beihilfe zu zahlen ist. Demzufolge gelten Zahlungen nach §§ 36, 53 BVG als Kostenerstattung aufgrund gesetzlicher Vorschriften im Sinne der Nummer 3 Abs. 4 Satz 1 BhV. Aufwendungen in Todesfällen nach Nummer 11 BhV sind daher wegen Nummer 3 Abs. 4 Satz 1 BhV nicht beihilfefähig, soweit sie mit den Zahlungen nach §§ 36, 53 BVG abgegolten werden.
2. Der Bundesminister des Innern hat sich im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen damit einverstanden erklärt, daß mit Wirkung vom 1. Februar 1972 in Vorgriff auf die vorge-sehene Neufassung der Beihilfevorschriften Beihilfen zu den Aufwendungen bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten gewährt werden.

Die beihilfefähigen Aufwendungen umfassen

- a) bei Kindern bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres die Kosten für Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die eine normale körperliche oder geistige Entwicklung des Kindes in besonderem Maße gefährden,
- b) bei Frauen vom Beginn des dreißigsten Lebensjahres an einmal jährlich die Kosten für eine Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen,
- c) bei Männern vom Beginn des fünfundvierzigsten Lebensjahres an einmal jährlich die Kosten für eine Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen

nach Maßgabe der hierzu ergangenen Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen (veröffentlicht im BArbBl. 1971 S. 509).

Diese Vorschrift ist für Aufwendungen anzuwenden, die nach dem 1. Juli 1971 entstanden sind und seit dem 1. Februar 1972 erstmals geltend gemacht werden.

Ist über den Antrag bereits entschieden, so ist die Beihilfe auf Antrag neu festzusetzen, wenn die Aufwendungen nach dem 1. Juli 1971 entstanden sind.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBL. NW. 1972 S. 1131.

21703

Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland und aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 30. 5. 1972 — V A 4 — 5127.0 — Bd — 47

Mein RdErl. v. 15. 9. 1965 (SMBL. NW. 21703) wird wie folgt geändert:

Abschnitt II Nummer 5.1 Absatz 3 Satz 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Die Kosten für einen einfachen Flug von Bukarest nach Frankfurt/M. haben sich ab 1. April 1972 auf 2 049,60 Lei erhöht.

— MBL. NW. 1972 S. 1132.

2310

Berichtigung

zum RdErl. d. Innenministers v. 25. 4. 1972
(MBL. NW. 1972 S. 908 / SMBL. NW. 2310)

Städtebau;

Allgemeine Einführung in das Städtebauförderungsgesetz

In dem o. a. RdErl. muß es richtig heißen:

1. In Nr. 1.3 statt „§ 1 Abs. 2 BBauG“ „§ 6 Abs. 2 BBauG“
2. In Nr. 2.241 statt „§ 5 Abs. 5 Abs. 1 StBauFG“ „§ 5 Abs. 1 StBauFG“
3. In Nr. 3.2 statt „§ 53 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 StBauFG“ „§ 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 StBauFG“
4. In Nr. 3 letzter Halbsatz der Erläuterungen der Anlage 2 statt „so sind hierfür besondere Vorschriften der Bekanntmachung zu beachten (Landesrecht)“ „so sind hierfür die besonderen Vorschriften der Bekanntmachung zu beachten“.

— MBL. NW. 1972 S. 1132.

26

Anerkennung ausländischer Pässe Reisepässe der Republik Singapur

RdErl. d. Innenministers v. 8. 6. 1972 —
I C 3 / 43.62 — S 16

Mein RdErl. v. 18. 2. 1970 (SMBL. NW. 26) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden zwischen den Worten „Reisepässe“ und „der“ die Worte „und Dienstpässe (Official Passports)“ eingefügt.
2. Dem Absatz 2 werden folgende Absätze angefügt:
Von den singapurischen Behörden ist der Vordruck für Reisepässe inzwischen erneut geändert worden; die Reisepaßvordrucke haben anstelle des bisher steifen Einbanddeckels einen flexiblen Einbanddeckel erhalten. Die alten Paßmuster werden nicht mehr aufgelegt, bleiben aber wie die neuen insgesamt 5 Jahre gültig.

In den neuen Pässen werden ebenfalls die Geburtsorte der ggf. miteingetragenen Kinder nicht vermerkt. Im Hinblick auf die in Absatz 2 bekanntgegebene Regelung bedarf es jedoch gemäß Nummer 4 Abs. 4 zu § 3 AuslGVwv nicht der erneuten Zulassung einer Ausnahme von dem fehlenden Erfordernis der Nummer 4 Buchstabe b) zu § 3 AuslGVwv.

Sofern die Bundesrepublik Deutschland vom Geltungsbereich des Passes — jetzt auf Seite 6 eingetragen — nicht ausgenommen ist, kann der neue singapurische Reisepaß als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt werden.

Neben den Reisepässen hat die Regierung Singapurs Dienstpässe („Official Passports“) eingeführt. Diese Dienstpässe erhalten die Staatsangehörigen Singapurs, die im Auftrage der Regierung reisen und keinen Anspruch auf Diplomatenpässe haben.

Auch in dem Dienstpaß werden die Geburtsorte der ggf. miteingetragenen Kinder nicht vermerkt. Der Bundesminister des Innern hat im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt gemäß Nummer 4 Abs. 3 zu § 3 AuslGVwv eine Ausnahme von diesem Erfordernis zugelassen und den neuen singapurischen Dienstpaß als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt, sofern auf Seite 6 des Passes nicht ausdrücklich vermerkt ist, daß sich sein Geltungsbereich nicht auf die Bundesrepublik Deutschland erstreckt.

— MBL. NW. 1972 S. 1132.

26

Ausländerrecht

Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigter nach Einbürgerung

RdErl. d. Innenminister v. 9. 6. 1972 — I C 3/43.70

In letzter Zeit ist mehrfach die Frage aufgetreten, ob ein Widerrufsverfahren nach § 37 AuslG einzuleiten ist, wenn ein Asylberechtigter die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben hat. Diese Frage hat in der Vergangenheit zu Zweifeln geführt.

Häufig wurde die Meinung vertreten, daß beim Vorliegen eines Tatbestandes im Sinne von Artikel 1 C des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 (BGBl. II 1953 S. 559) ein Widerrufsgrund im Sinne von § 37 AuslG gegeben ist, da der Ausländer eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat.

Dieser Auffassung kann nur dann gefolgt werden, wenn der Erwerb einer anderen als der deutschen Staatsangehörigkeit vorliegt.

Asylberechtigte, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben haben oder denen der Status eines Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit verliehen worden ist, fallen nicht unter Artikel 1 C Nr. 3 bzw. Artikel 1 E des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. In diesen Fällen ist von einem Widerruf der Asylberechtigung nach § 37 AuslG abzu-
sehen.

Soweit Anerkennungsbescheide bereits eingezogen wurden, sind diese mit einem erläuternden Vermerk entweder dem Bundesamt oder dem Asylberechtigten zurückzusenden.

— MBL. NW. 1972 S. 1132.

511

Ausführung der Erfassungsvorschriften

RdErl. d. Innenministers v. 6. 6. 1972 —
VIII A 3 — 66.21.3

Der RdErl. v. 16. 9. 1968 (SMBL. NW. 511) wird zwischen „Zu Nummer 6 Abs. 1 Satz 3“ und „Zu Nummer 8 Abs. 2“ wie folgt ergänzt:

Zu Nummer 7

Gemeinden, die für ihre öffentlichen Bekanntmachungen dieselben Tageszeitungen vorgesehen haben, können gemeinsame Anzeigen aufgeben und die Kosten hierfür untereinander teilen. Die Bekanntmachungsvorschriften der Hauptsatzungen bleiben unberührt.

— MBL. NW. 1972 S. 1132.

650

Landesschuldbuch für Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Finanzministers v. 2. 6. 1972 —
VS 3026 — III. A 4

Die Nummer 4 meines RdErl. v. 8. 6. 1949 (SMBL. NW. 650) erhält mit sofortiger Wirkung folgende Fassung:

4. Buchschulden des Landes Nordrhein-Westfalen, die nach § 1 a der Durchführungsverordnung in die Abteilung I des Landesschuldbuches einzutragen sind, werden durch die nach dem Dritten Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) zuzuteilenden Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand sowie durch Umwandlung von Schuldverschreibungen des Landes Nordrhein-Westfalen in Buchschulden oder durch Einzahlung des Kaufpreises für solche Schuldverschreibungen begründet. Außerdem können Buchschulden durch das Eingehen von Schuldverpflichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Sicherung des Steinkohlenbergbaues an der Ruhr begründet werden.

— MBL. NW. 1972 S. 1133.

7861

Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 6. 6. 1972 — II A 2 — 2124/2 — 3187 und
III B 3 — 228 — 18293

Mein RdErl. v. 9. 7. 1971 (SMBL. NW. 7861) wird wie folgt ergänzt und geändert:

1. In Nr. 1.43 wird das Komma am Schluß durch einen Punkt ersetzt.
2. Nr. 1.42 erhält folgende Fassung:
„die vierteljährliche Mitteilung an mich über die Summe der eingeplanten Kapitalmarktdarlehen, aufgeteilt nach Verwendungszwecken,“
3. Nr. 1.44 wird ersatzlos gestrichen.
4. In Nr. 2.2 wird hinter dem Wort „Mehrwertsteuer“ der Nebensatz „soweit sie als Vorsteuer abzugsfähig ist,“ eingefügt.
5. In Nr. 3.2 erhält die erste Zeile folgende Fassung:
„Zu Nummer 2.3. der BR:“.
Der letzte Satz wird gestrichen.
6. In Nr. 3.14 wird der vorletzte Absatz von „Das Reineinkommen ...“ bis „... zu berechnen.“ gestrichen.
7. In Nr. 3.18 wird dem bisherigen Wortlaut folgender Absatz 2 angefügt:
Für die Förderung von Grünlandbetrieben, denen nach Nrn. 8.1.1. bis 8.1.3. der BR eine Beihilfe gewährt werden kann, dient das folgende Beispiel zur Erläuterung:

Förderungsfähiges Investitionsvolumen (Höchstgrenze)	=	200 000,— DM
Öffentliches Darlehen nach Nr. 8.1. BR (Höchstbetrag)	=	80 000,— DM
Beihilfe nach Nr. 8.1.3. BR (Höchstbetrag)	=	30 000,— DM
zinsverbilligtes Kapitalmarktdarlehen (85 v. H. von 90 000,— DM)	=	76 500,— DM
Eigenleistung (15 v. H. von 90 000,— DM)	=	13 500,— DM
8. In Nr. 3.20 wird „10.2.“ durch „10.1.1.“ ersetzt.

9. Nr. 4.5 erhält folgende Fassung:

„Zu Nummer 20.3. der BR:

Anträge über Ausnahmen von der Förderungshöchstgrenze sind mir mit den Unterlagen und einer Stellungnahme der Bewilligungsbehörde zur Weiterleitung an den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorzulegen.
Nummern 3.19 und 3.20 sind anzuwenden.“

10. Nr. 4.6 wird gestrichen.

11. In Nr. 5.2 ist der erste Satz nach dem Doppelpunkt zu streichen.

— MBL. NW. 1972 S. 1133.

8300

Anwendung des § 9 der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 5. 6. 1972 — II B 2 — 4201.5 — (8/72)

Zu der Frage, was als Bruttoeinkommen im Sinne des § 9 DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG gilt, nehme ich wie folgt Stellung:

1. Landabgaberente nach § 41 GAL

Die Gewährung der Landabgaberente hängt — ebenso wie der Anspruch auf das landwirtschaftliche Altersgeld — von einer Beitragsleistung zur landwirtschaftlichen Alterskasse ab und ist nach § 41 Abs. 1 Buchstabe d) GAL daran gebunden, daß der beitragspflichtige landwirtschaftliche Unternehmer während der fünf Jahre, die der Abgabe vorangegangen sind, seine landwirtschaftlichen Unternehmen überwiegend im Hauptberuf bewirtschaftet hat. Diese Anspruchsvoraussetzungen stehen gleichwertig neben der Bedingung, daß die landwirtschaftlichen Unternehmen zum Zwecke der Strukturverbesserung abgegeben sein müssen. Damit ist der Anspruch auf Landabgaberente an die frühere Erwerbstätigkeit als selbständiger Landwirt gebunden. Die Landabgaberente ist deshalb als derzeitiges Bruttoeinkommen aus früherer Erwerbstätigkeit im Sinne des § 9 Abs. 1 Buchstabe b) der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG zu berücksichtigen.

2. Schwerbeschädigtenzulage der Deutschen Bundesbahn

Die Deutsche Bundesbahn gewährt ihren Arbeitnehmern, die als Schwerbeschädigte im Sinne des § 4 Abs. 1 des Schwerbeschädigtengesetzes anerkannt sind, „als Ausgleich für die durch die Schädigungsfolgen bei der Wahrnehmung ihrer Dienstobliegenheiten verursachten Behinderungen und sonstigen Erschwerungen, auch soweit sie gegebenenfalls den beruflichen Werdegang bei der Deutschen Bundesbahn beeinträchtigt haben können“, vom 1. April 1971 an zum Monatslohn bzw. zur Vergütung eine monatliche Zulage von derzeit 54,90 DM. Diese Zulage wird außertariflich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gewährt. Diese Schwerbeschädigtenzulage zählt zum derzeitigen Bruttoeinkommen. Sie ist im übrigen auch bei der Prüfung der Frage, ob wegen einer Schädigungsbedingten Einkommenseinbuße eine Erhöhung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach § 30 Abs. 2 BVG in Betracht kommt, als Einkommen aus Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen.

3. Wert der eigenen Arbeitsleistung im Sinne des § 9 Abs. 1 Buchstabe b) bei selbständig tätigen Landwirten

Als Wert der eigenen Arbeitsleistung sind die Sätze der jeweils geltenden Lohn- und Gehaltstarifverträge für Landarbeiter und Angestellte der Landwirtschaft zugrunde zu legen. An Hand der Tätigkeitsmerkmale

der einzelnen Lohn- und Gehaltsgruppen läßt sich ein den tatsächlichen Verhältnissen des Einzelfalles angemessenes Einkommen für eine der selbständigen Tätigkeit vergleichbare Arbeitnehmertätigkeit ermitteln. Durch richtige Auswahl der vergleichbaren Tätigkeit kann auch der Tatsache Rechnung getragen werden, daß bei nebenberuflicher Bewirtschaftung von kleinen landwirtschaftlichen Nutzflächen für die Betriebsleitung eine geistige Tätigkeit in geringerem Umfang zu leisten ist als bei Bewirtschaftung einer landwirtschaftlichen Vollerwerbsstelle.

Ist der Beschädigte wegen seines Gesundheitszustandes nicht in der Lage, die bei der gegebenen Betriebsgröße üblicherweise vom Unternehmer zu verrichtenden Arbeiten auszuführen, so ist das Tarifgehalt nur mit dem der tatsächlichen Arbeitsleistung entsprechenden Bruchteil als Wert der eigenen Arbeitsleistung anzusetzen.

Handelt es sich bei der Landwirtschaft um einen Kleinbetrieb, der die volle Arbeitskraft des Unternehmers nicht beansprucht, so ist ein Betrag im Wert der Arbeitsleistung anzurechnen, wie sie von einem Nichtbeschädigten zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung aufzubringen wäre.

4. Auslegung des § 9 Abs. 2 Nr. 3

4.1 Schaffung von Vermögen mit Einkünften aus früherer Erwerbstätigkeit

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG gehören zum derzeitigen Bruttoeinkommen auch Einnahmen aus Vermögen, das der Beschädigte mit Einkünften aus einer früheren Erwerbstätigkeit geschaffen hat, um sich nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben den Lebensunterhalt zu sichern. „Vermögen“ ist die Summe der geldwerten Güter des Beschädigten nach Abzug der Verbindlichkeiten. „Mit Einkünften aus einer früheren Erwerbstätigkeit geschaffen“ ist der Teil des Vermögens, den der Beschädigte mit seinem Erwerbseinkommen erworben hat. Ist ein Vermögensbestandteil nur teilweise mit dem Erwerbseinkommen erworben worden, gelten die daraus erzielten Einnahmen nur in Höhe des entsprechenden Bruchteils als derzeitiges Bruttoeinkommen. Vermögen, das unmittelbar durch eigene Tätigkeit, die nicht Erwerbstätigkeit ist (z. B. Selbsthilfe beim Hausbau), erworben wurde, ist nicht mit Einkünften aus früherer Erwerbstätigkeit geschaffen. Einnahmen hieraus zählen daher nicht zum derzeitigen Bruttoeinkommen.

4.2 Die Absicht der Sicherung des Lebensunterhaltes

Ein Vermögen ist nur dann zu dem Zweck geschaffen worden, sich nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben den Lebensunterhalt zu sichern, wenn das Motiv der Sicherung des Lebensunterhalts für die Vermögensschaffung zumindest wesentlich mitbestimmend war. Ob dieses Motiv vorliegt, kann nur nach den Umständen des Einzelfalles entschieden werden. Dabei ist der Sinn von § 9 Abs. 2 Nr. 3 DVO zu berücksichtigen, der nicht darin liegt, jeden erdenklichen Vorteil aus einer zusätzlichen Altersvorsorge anzurechnen, sondern nur die typischen der Sicherung des Lebensunterhalts dienenden und an die Stelle des früheren Erwerbseinkommens tretenden Einkünfte. Mit der Vermögensschaffung zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben wird derselbe Zweck verfolgt wie mit der Risikoabsicherung durch die gesetzliche Sozialversicherung. Die Risikoabsicherung erstreckt sich allgemein nicht nur auf den Fall des altersbedingten, sondern auch des krankheitsbedingten Ausscheidens aus dem Erwerbsleben. Deshalb ist eine Anrechnung der Einnahmen aus dem Vermögen nicht erst vom Zeitpunkt des normalen Ausscheidens aus dem Erwerbsleben an vorzunehmen (§ 65. Lebensjahr; vgl. § 3 Abs. 6 DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG), sondern schon vom Eintritt der schädigungsbedingten beruflichen Betroffenheit an.

4.3 Einzelne Vermögensarten

4.31 Hausbesitz

Ein Einfamilienhaus, das im Eigentum des Beschädigten steht und von ihm bewohnt wird, fällt im allgemeinen nicht unter den Vermögensbegriff des § 9 Abs. 2 Nr. 3 DVO.

Für den Erwerb eines Eigenheimes wird sicherlich die Erwägung mitbestimmend sein, für den Fall des Ausscheidens aus dem Erwerbsleben eine preiswerte Wohngelegenheit zu haben. Im Vordergrund steht jedoch im allgemeinen der Wunsch, durch Eigentumsbildung den persönlichen Wohnbedarf zu decken. Soweit die Umstände des Einzelfalles nicht ausnahmsweise auf die Absicht hindeuten, durch Erwerb eines Einfamilienhauses eine Altersvorsorge zu treffen, wie das z. B. bei der Vermietung eines Eigenheimes der Fall sein kann, sind die sich aus dem Eigentum ableitenden Vermögensvorteile (z. B. ersparter Mietzins) keine Einnahme im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 3 DVO.

Beim Erwerb eines Mehrfamilienhauses wird demgegenüber die Absicht, sich nach Ausscheiden aus dem Erwerbsleben den Lebensunterhalt zu sichern, vielfach wesentlich mitbestimmend gewesen sein, so daß insoweit die Einnahmen als derzeitiges Bruttoeinkommen bei der Feststellung des Berufsschadensausgleichs anzurechnen sind.

4.32 Erbschaft

Einnahmen aus einer Erbschaft fallen nicht unter § 9 Abs. 2 Nr. 3 DVO. Das gilt auch dann, wenn der Beschädigte im Hinblick auf die Erbschaft eine anderweitige Alterssicherung unterlassen hat.

4.33 Landwirtschaftlicher Besitz — Austragsleistungen

Ein gegen Austragsleistungen unter Lebenden erworbener landwirtschaftlicher Besitz fällt nur dann unter § 9 Abs. 2 Nr. 3 DVO, wenn die Absicht, sich nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben den Lebensunterhalt zu sichern, für den Erwerb zumindest wesentlich mitbestimmend war.

4.331 Ist der Beschädigte gesetzlicher Erbe des Voreigentümers, wird es sich in den meisten Fällen um eine Vorwegnahme des Erbgangs handeln. Insoweit sind die Austragsleistungen keine Aufwendungen zum Erwerb des landwirtschaftlichen Besitzes, sondern lediglich ein Ausgleich an den Voreigentümer für die vorzeitige Überlassung. Der landwirtschaftliche Besitz fällt insoweit nicht unter § 9 Abs. 2 Nr. 3 DVO. Das gilt auch dann, wenn der Beschädigte verpflichtet ist, aus dem übernommenen Besitz Leistungen an Dritte zu erbringen (z. B. Auszahlung an Geschwister).

4.332 Ist der Beschädigte nicht gesetzlicher Erbe des Voreigentümers, wird es sich im allgemeinen nicht um eine Vorwegnahme des Erbgangs handeln, sondern um ein selbständiges Erwerbsgeschäft (z. B. Kauf auf Rentenbasis). Der solchermaßen übernommene landwirtschaftliche Besitz fällt unter § 9 Abs. 2 Nr. 3 DVO, wenn beim Erwerb die Absicht der Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben wesentlich mitbestimmend war.

4.34 Ehegattenvermögen

Beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gehören während der Ehe aus dem Vermögen des anderen Ehegatten erzielte Einnahmen nicht zum derzeitigen Bruttoeinkommen des Beschädigten. Das gilt auch dann, wenn das Vermögen des Ehegatten durch eigene Tätigkeit des Beschädigten vergrößert worden ist. Das ergibt sich aus den vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten beim gesetzlichen Güterstand. Vom anderen Ehegatten eingebrachtes oder während der Ehe erworbenes Vermögen steht in dessen Alleineigentum. Nutzungsrechte an diesem Vermögen stehen dem Beschädigten während der Ehe nicht zu. Er ist insoweit auf seinen Unterhaltsanspruch gegen den ande-

ren Ehegatten beschränkt. Unterhaltsansprüche zählen jedoch nicht zum derzeitigen Bruttoeinkommen.

4.35 Surrogatvermögen

Einnahmen aus Vermögen, das mit Entschädigungsleistungen für verlorengegangenes Vermögen (z.B. Hauptentschädigung nach dem LAG) erworben wurde, fallen nur dann unter § 9 Abs. 2 Nr. 3 DVO, wenn das verlorengegangene Vermögen mit Einkünften aus früherer Erwerbstätigkeit geschaffen worden war, um sich nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben den Lebensunterhalt zu sichern.

4.4 Umfang der Anrechnung von Einnahmen aus Kapitalvermögen

Einnahmen aus Kapitalvermögen gehören in vollem Umfang zum derzeitigen Bruttoeinkommen. Das gilt auch insoweit, als sie einen Betrag von jährlich 180 DM nicht überschreiten. § 11 DVO zu § 33 BVG ist insoweit nicht entsprechend anzuwenden, da dem § 9 Abs. 2 Nr. 3 DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG ein vom Einkommensbegriff jener Vorschrift abweichender Begriff des derzeitigen Bruttoeinkommen zugrunde liegt.

Meine RdErl. v. 16. 3. 1966, 12. 3. 1969 und 13. 5. 1971 (SMBl. NW. 8300) hebe ich hiermit auf.

— MBl. NW. 1972 S. 1133.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Wahlkonsulat des Fürstentums Monaco, Köln

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef der Staatskanzlei v. 5. 6. 1972 — I A 5 — 435 — 1/71

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul von Monaco in Köln ernannten Herrn Dr. Paul-Viktor Bürgers am 25. Mai 1972 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen sowie die Regierungsbezirke Koblenz und Trier des Landes Rheinland-Pfalz.

Das dem bisherigen Wahlkonsul Robert Freiherr von der Schulenburg am 3. 6. 1954 erteilte Exequatur ist erloschen.

Anschrift des Wahlkonsulats: 5 Köln 1, Unter Sachsenhausen 10/26, Telefon-Nr.: 23 36 51, Fernschreibnummer: 08 882 701, Sprechzeit: Mo und Mi 9 bis 12 Uhr und 15 bis 17 Uhr.

— MBl. NW. 1972 S. 1135.

Kanadisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef der Staatskanzlei v. 5. 6. 1972 — I A 5 — 430 — 1/66

Das Kanadische Generalkonsulat in Düsseldorf wird ab 26. Juni 1972 folgende neue Anschrift und Telefonnummer haben: Immermannstraße 3, Telefon: 35 34 71.

— MBl. NW. 1972 S. 1135.

Innenminister

Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln

Bek. d. Innenministers v. 2. 6. 1972 — VIII B 4 — 32,43,21

Aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses vom 29. 6. 1971 ist die bisherige MINIMAX AG, Urach/Württ., in die MINIMAX GmbH, Bad Oldesloe, umgewandelt worden. Die Eintragung ins Handelsregister erfolgte am 30. Dezember 1971.

Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge sind die Zulassungen der in der Anlage aufgeführten Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel auf die Firma MINIMAX GmbH, Bad Oldesloe, übergegangen. Anlage

Anlage

Aufstellung der amtlich zugelassenen tragbaren Feuerlöschgeräte

Lfd. Nr.	MINIMAX- Typbezeichnung	amtliches Bauartkurzzeichen	Zulassungs-Kenn-Nr.
1	KR 10	W 10 Hn	P 1 — 13/52
2	VR 10	W 10 Hf — 30	P 1 — 21/52
3	KR 110	W 10 Hn	P 1 — 4/54
4	VR 110	W 10 Hf — 30	P 1 — 5/54
5	PD 12	P 12 H	P 1 — 16/54
6	PU 12	PG 12 H	P 1 — 1/55
7	PD 6	P 6 H	P 1 — 4/56
8	PU 6	PG 6 H	P 1 — 43/57
9	P 12	P 12 H	P 1 — 3/58
10	PG 12	PG 12 H	P 1 — 4/58
11	KD 10	W 10 Hn	P 1 — 23/58
12	VD 10	W 10 Hf — 30	P 1 — 24/58
13	PD 6	PK 6 H	P 1 — 33/62
14	PD 12	PK 12 H	P 1 — 34/62
15	P 12	PK 12 H	P 1 — 35/62

Lfd. Nr.	MINIMAX- Typbezeichnung	amtliches Bauartkurzzeichen	Zulassungs-Kenn-Nr.
16	PG 1	PG 1 L	P 1 — 10/63
17	PG 2	PG 2 L	P 2 — 3/64
18	CD 6	K 6	P 1 — 43/64
19	CD 1,5	K 1,5	P 1 — 44/64
20	CD 1,5	K 1,5	P 1 — 45/64
21	PN 6	P 6 H	P 1 — 14/66
22	PNG 6	PG 6 H	P 1 — 15/66
23	PN 12	P 12 H	P 1 — 16/66
24	PNG 12	PG 12 H	P 1 — 17/66
25	PGM 12	PM 12 H	P 2 — 1/67
26	PGM 12	PM 12 H	P 2 — 2/67
27	RP 6 G	PG 6 H	P 1 — 45/67
28	RP 6	P 6 H	P 1 — 46/67
29	RP 12 G	PG 12 H	P 1 — 5/68
30	RP 12	P 12 H	P 1 — 6/68
31	DA 6/DA 6 M	PG 6 L	P 1 — 5/69
32	DA 12/DA 12 M	PG 12 L	P 1 — 6/69
33	DB 6/DB 6 M	P 6 L	P 1 — 7/69
34	DB 12/DB 12 M	P 12 L	P 1 — 8/69
35	DA 1	PG 1 L	P 1 — 37/69

Aufstellung
der amtlich zugelassenen fahrbaren Feuerlöschgeräte

Lfd. Nr.	MINIMAX- Typbezeichnung	amtliches Bauartkurzzeichen	Zulassungs-Kenn-Nr.
1	SL 50	S 50 Hn	P 3 — 8/58
2	SU 50	S 50 Hf — 15	P 3 — 8/58
3	SL 150	S 150 Hn	P 3 — 9/58
4	SU 150	S 150 Hf — 15	P 3 — 9/58
5	C 30	1 K 30	P 3 — 10/58
6	C 60	2 K 60	P 3 — 11/58
7	P 50	P 50 H	P 3 — 30/58
8	PU 50	PG 50 H	P 3 — 31/58
9	P 100	P 100 H	P 3 — 32/58
10	P 250	P 250 H	P 3 — 33/58
11	SL 250	S 250 Hn	P 3 — 34/58
12	SU 250	S 250 Hf — 15	P 3 — 35/58
13	C 25	1 K 25	P 3 — 36/58
14	C 120	4 K 120	P 3 — 37/58
15	PG 250	PG 250 H	P 3 — 6/61
16	P 50	PK 50 H	P 3 — 16/62
17	P 100	PK 100 H	P 3 — 17/62
18	P 250	PK 250 H	P 3 — 18/62
19	P 250	PK 250 H	P 3 — 19/62
20	P 50	PSV 50 H	P 3 — 5/64
21	P 100	PSV 100 H	P 3 — 6/64
22	P 250	PSV 250 H	P 3 — 7/64
23	P 250	PSV 250 H	P 3 — 8/64

Aufstellung der amtlich zugelassenen Feuerlöschmittel

Lfd. Nr.	MINIMAX-Typbezeichnung	Zulassungs-Kenn-Nr.
1	ABCE-Pulver „MULTI-TROXIN“	PL — 1/59
2	BCE-Pulver „Kaliumbikarbonat“	PL — 9/62
3	BCE-Pulver „MINIMAX SV“	PL — 2/63
4	Luftschaummittel „HI-EX“	PL — 4/65
5	BCE-Pulver „NOVO-TROXIN“	PL — 5/65
6	ABCE-Pulver MINIMAX-ABCE-Löschpulver	PL — 10/67

— MBl. NW. 1972 S. 1135.

Fälschung von Aufenthaltserlaubnissen

RdErl. d. Innenministers vom 5. 6. 1972 —
I C 3/43.306

Wie mir der Hessische Minister des Innern berichtet, wurden in letzter Zeit in verschiedenen Fällen Fälschungen von Aufenthaltserlaubnissen der Ausländerbehörde des Kreises Offenbach/Main festgestellt.

Die Fälschungen weisen gegenüber der echten Aufenthaltserlaubnis erhebliche Abweichungen auf. Sie sind an folgenden besonderen Merkmalen zu erkennen:

1. Für die Gültigkeitsdauer wird ein Datumstempel verwendet. Die Ausländerbehörde trägt diese dagegen ausnahmslos handschriftlich ein.
2. Hinter den beiden Großbuchstaben „AZ“ fehlt bei der Fälschung der Doppelpunkt. Das verwendete Aktenzeichen weist hinter dem Schrägstrich nur vier Stellen auf, während das Aktenzeichen der Ausländerbehörde aus fünf Stellen hinter dem Schrägstrich besteht.
3. Das Dienstsiegel weicht erheblich vom Original ab. Am deutlichsten zeigen sich hier Veränderungen bei dem Hessischen Löwen, dessen Konturen verwischt sind. Außerdem fehlen die Querschraffierung und der Schwanz des Löwen.
4. Der in der Fälschung benutzte Zusatzstempel „Paß bitte unaufgefordert bei Ablauf der Aufenthaltsgenehmigung mit neuem Antrag auf Verlängerung zu versehen“ ist im Wortlaut falsch. Die Ausländerbehörde verwendet einen Stempel mit dem Wortlaut „Paß bitte unaufgefordert bei Ablauf der Aufenthaltsgenehmigung mit neuem Antrag vorlegen“.

Sofern derartige Fälschungen festgestellt werden, bitte ich in Zusammenarbeit mit der Polizei der Angelegenheit nachzugehen und ggf. ausländerrechtliche Maßnahmen gegen die Betroffenen einzuleiten. Das gleiche gilt, wenn in anderen Fällen der begründete Verdacht besteht, daß eine Aufenthaltserlaubnis gefälscht sein könnte.

— MBl. NW. 1972 S. 1137.

Finanzminister

Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Nordrhein-Westfälischen Hochschulbau- und Finanzierungsgesellschaft mbH, Düsseldorf

Bek. d. Finanzministers v. 5. 6. 1972 —
7500 — 272 — 1 — III A 2

Hierdurch teile ich mit:

Die Geschäftsführer der Nordrhein-Westfälischen Hochschulbau- und Finanzierungsgesellschaft mbH, Düsseldorf, geben gem. § 52 des GmbH-Gesetzes bekannt:

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich seit dem 28. Oktober 1970 aus folgenden Herren zusammen:

Hans Wertz, Vorsitzender

Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau, Stellvertretender Vorsitzender

Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. h. c. Fridolin Hallauer

Ministerialdirigent im Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Eberhard Freiherr von Medem

Ministerialdirigent im Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Norbert Fischer

Vorstandsmitglied der Westdeutschen Landesbank Girozentrale

Nordrhein-Westfälische Hochschulbau-
und Finanzierungsgesellschaft mbH

Dr. Bernhard

Harms

— MBl. NW. 1972 S. 1137.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 26. 5. 1972 — Z/A — BD — 91 — 00

Der vom Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen im Jahre 1972 ausgestellte Dienstausweis II/67 des Bergvermessungsassessors Bernhard Bugla, wohnhaft in Euskirchen, Vom-Stein-Straße 30, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

— MBl. NW. 1972 S. 1137.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 30. 5. 1972 — IV B 2 — 6113/W.

Die Evangelische Jugendkammer Rheinland, Sitz Wuppertal-Barmen, die Evangelische Jugendkammer Westfalen, Sitz Dortmund, wurden am 28. 6. 1968 mit den in ihnen zusammengeschlossenen Organisationen als Träger der freien Jugendhilfe nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197) — i. V. m. § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt — AG — JWG — in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248 / SGV. NW. 216) — öffentlich anerkannt, vgl. MBl. NW. S. 1213.

Die Evangelischen Jugendkammern Rheinland und Westfalen haben als weiteres Mitglied die Organisation Internationaler Christlicher Jugendaustausch e. V., Sitz Wuppertal, aufgenommen.

Als weiteres Mitglied ist der Evangelischen Jugend das Jugendwerk der evangelischen methodistischen Kirche Distrikt Essen/Nordrhein-Westfalen, Sitz Wuppertal, beigetreten.

Die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 9 JWVG gilt mit Wirkung vom 30. Mai 1972 auch für die vorstehend genannten Organisationen.

— MBl. NW. 1972 S. 1137.

Kultusminister

Ferienordnung für das Jahr 1973

RdErl. d. Kultusministers v. 24. 5. 1972 —
II C 4. 36 — 70/0 Nr. 1369/72

Für das Jahr 1973 werden die Ferien für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen folgendermaßen festgelegt:

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Ostern	Montag 2. 4. 1973	Dienstag 24. 4. 1973
Sommer	Freitag 15. 6. 1973	Samstag 28. 7. 1973
Herbst	Freitag 5. 10. 1973	Samstag 13. 10. 1973
Weihnachten	Montag 24. 12. 1973	Mittwoch 9. 1. 1974

Die Sommerferien der in Landfrauenschulen zusammengefaßten Berufsfach-, Fach- und höheren Fachschulen für ländliche Hauswirtschaft können im Hinblick auf einen angegliederten Wirtschaftsbereich zugunsten der Weihnachtsferien verkürzt werden. Darüber hinaus können die Sommerferien für Schülerinnen der in Landfrauenschulen zusammengefaßten Schulformen gestaffelt

werden. Die Festsetzung erfolgt im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde.

Für die landwirtschaftlichen und gärtnerischen Fachschulen, die nur im Winterhalbjahr Unterricht durchführen, sind die Weihnachtsferien auf 10 Werktage zu begrenzen.

— MBl. NW. 1972 S. 1138.

Justizminister

Stellenausschreibung für das Finanzgericht Münster

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
1 Vizepräsidenten-Stelle
beim Finanzgericht Münster

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

— MBl. NW. 1972 S. 1138.

Personalveränderungen

Landesrechnungshof

Es wurde ernannt:

Ministerialrat Dr. W. J. Heyers zum Leitenden Ministerialrat und Mitglied des Landesrechnungshofs.

— MBl. NW. 1972 S. 1138.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.